

Entwurf

der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Errichtung staatlicher Schulen

(Schulerrichtungsverordnung - SchErrichtV)

V o r b l a t t

A. Problem

Zur Verbesserung der angespannten gymnasialen Situation im Raum Mering wird zum Schuljahr 2015/2016 dort ein neues Gymnasium errichtet.

Zur Verbesserung der schulischen Situation wurde in Kronach eine Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement errichtet. In Starnberg wird eine Staatliche Fachoberschule und in Kaufbeuren eine Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik errichtet.

Die befristeten Berufsfachschulen für technische Assistenten für Informatik Landshut, Ansbach und Haßfurt wurden entfristet. Die Befristung der Staatlichen Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Lauingen wurde bis zum 31.07.2018 verlängert.

Die befristet errichteten Staatlichen Berufsfachschulen für kaufmännische Assistenten Wiesau und Dinkelsbühl und die Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen laufen mit Wirkung zum 31.07.2015 aus.

B. Lösung

Eine Achte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung wird erlassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Kosten für den Staat und die Kommunen

a) Kostenträchtige Änderungen

Die Neuerrichtung des Gymnasiums Mering zum Schuljahr 2015/2016 erfolgt im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel des Einzelplans 05. Eine genaue Bezifferung ist nicht möglich. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) hat mit Schreiben vom 12. Juli 2012 Az. 23-L-1240-022-13690/12 seine Zustimmung erteilt. Der Sachaufwandsträger ist ebenfalls mit der Errichtung einverstanden.

Die Neuerrichtung der Staatlichen Berufsfachschule für Assistenten für Hotel und Tourismusmanagement in Kronach hat der Ministerrat mit Beschluss vom 03.09.2013 im Rahmen von strukturpolitischen Maßnahmen für den Raum Kronach beschlossen. Die Neuerrichtung der Staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik Kaufbeuren ergeht aufgrund der Entscheidung des Staatsministers für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die mit dem StMFLH abgestimmt wurde.

Der Entfristung der Staatlichen Berufsfachschulen für technische Assistenten für Informatik Landshut, Ansbach, Haßfurt und der Verlängerung der Staatlichen Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik in Lauingen hat das StMFLH mit Schreiben vom 09.07.2014, Az.: 18/23-L 1270-043-23 997/14, zugestimmt.

Die befristet errichteten Staatlichen Berufsfachschulen für kaufmännische Assistenten Wiesau und Dinkelsbühl und die Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen laufen mit Wirkung zum 31.07.2015 aus.

b) Kostenneutrale Änderungen

Durch die Errichtung der Staatlichen Fachoberschule Starnberg werden Schülerströme lediglich umgelenkt. Daher ist, abgesehen von möglichen allgemeinen Veränderungen der Schülerzahlen der Schulart, kein veränderter Bedarf, d. h. auch kein Mehraufwand beim Personal, durch die Erweiterung zu erwarten. Das StMFLH hat der Errichtung mit Schreiben vom 20.03.2015, Az.: 18/23-L 1250-1/3, unter der

Maßgabe zugestimmt, dass die Errichtung kostenneutral erfolgt und keine Mehrkosten für den Staatshaushalt entstehen.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, die Wirtschaft und die Bürger fallen keine Kosten an.

2230-1-1-5-K

Achte Verordnung
zur Änderung der
Schulerrichtungsverordnung
Vom 2015

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286; ber. S. 405), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2014 (GVBl S. 279; berichtigt S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz; die Worte „Nrn. 5.3“ werden durch die Worte „Nrn. 5.1“ sowie die Worte „und 7.1“ durch die Worte „ , 7.1 und 7.2“ ersetzt.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nr. 1.95 wird vor dem Wort „Finsterwalder“ das Wort „Sebastian-“ eingefügt.
 - b) Es wird folgende neue Nr. 7.30 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule und ggf. Name der Schule</u>
7.30	Gymnasium Mering“.

c) Die bisherigen Nrn. 7.30 bis 7.42 werden Nrn. 7.31 bis 7.43.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 2.8 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule</u>	<u>Organisatorische Verbindung</u>
2.8	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Landshut	Staatliche Berufsschule I Landshut“.

bb) Die bisherigen Nrn. 2.8 bis 2.15 werden Nrn. 2.9 bis 2.16.

cc) Es wird folgende neue Nr. 4.17 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule</u>	<u>Organisatorische Verbindung</u>
4.17	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach“.

dd) Die bisherigen Nrn. 4.17 bis 4.21 werden Nrn. 4.18 bis 4.22.

ee) Es wird folgende neue Nr. 5.4 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule</u>	<u>Organisatorische Verbindung</u>
5.4	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Ansbach	Staatliche Berufsschule I Ansbach“.

ff) Die bisherigen Nrn. 5.4 bis 5.13 werden Nrn. 5.5 bis 5.14.

gg) Es wird folgende neue Nr. 6.8 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule</u>	<u>Organisatorische Verbindung</u>
2.8	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Haßfurt	Heinrich-Thein-Schule Staatliches Berufliches Schulzentrum Haßfurt“.

hh) Die bisherigen Nrn. 6.8 bis 6.15 werden Nrn. 6.9 bis 6.16.

ii) In Nr. 7.13 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kempten (Allgäu), Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kempten (Allgäu)“ gestrichen.

b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 2.1, 3.2 und 3.3 werden aufgehoben.

bb) Nrn. 5.1 und 5.2 werden aufgehoben; die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5 .1.

cc) Nr. 6.2 wird aufgehoben.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen“ durch die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen“ ersetzt.

bb) In Nr. 6.2 Spalte 3 werden die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt“ eingefügt.

b) Teil 2 Nr. 7.1 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 7.2 wird Nr. 7.1.

5. In Anlage 5 Nr. 2.6 Spalte 2 wird das Wort „Pfarrkirchen“ angefügt.

6. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.14 eingefügt:

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule</u>	<u>Organisatorische Verbindung</u>
1.14	Staatliche Fachoberschule Starnberg“.	

b) Die bisherigen Nrn. 1.14 bis 1.17 werden Nrn. 1.15 bis 1.18.

7. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Regierungsbezirk Schwaben

<u>„Lfd. Nr.“</u>	<u>Bezeichnung der Schule</u>
4.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Kaufbeuren ⁷⁾ .

b) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:

„⁷⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Kaufbeuren verbunden.“

8. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden die Worte „Fachakademie für Ernährung und Versorgung“ durch die Worte „Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.

b) In Nr. 4.6 Spalte 3 werden ein Komma und die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach“ angefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc und dd, Nr. 4 Buchst. b und Nr. 8 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

München, den 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e, Staatsminister

Begründung:

A. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Staatliche Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien und staatliche berufliche Schulzentren sind gemäß Art. 26 Abs. 1 Halbsatz 2 BayEUG zwingend durch Verordnung des zuständigen Staatsministeriums zu errichten.

Die Paragraphenbremse gilt für die vorliegende Verordnung nicht, da diese lediglich solche Sachverhalte erfasst, welche konstitutiv sind und damit reine Organisationsakte darstellen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 a):

Die befristet errichteten Staatlichen Berufsfachschulen für kaufmännische Assistenten Wiesau und Dinkelsbühl und die Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen laufen mit Wirkung zum 31.07.2015 aus. Die übrigen Befristungen laufen länger bzw. es wurden Entfristungen vorgenommen.

Zu § 1 Nr. 1 b):

Die Befristung der Staatlichen Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Lauingen wurde bis zum 31.07.2018 verlängert.

Zu § 1 Nr. 2:

Zur Verbesserung der angespannten gymnasialen Situation im Raum Mering wird zum Schuljahr 2015/16 dort ein neues Gymnasien errichtet. Das Gymnasium ist daher in die Liste der staatlichen Gymnasien in Anlage 2 der Verordnung aufzunehmen. Die Änderungen der laufenden Nummern sind eine Folge der Aufnahme dieser weiteren Gymnasien in die Liste. Die mit KMBek vom 06.05.2015 erfolgte Umbenennung des Finsterwalder-Gymnasiums Rosenheim in Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium ist in der Schulerrichtungsverordnung nachzuzeichnen.

Zu § 1 Nr. 3 a):

Die Staatlichen Berufsfachschulen für technische Assistenten für Informatik Landshut, Ansbach und Haßfurt wurden entfristet. Redaktionelle Folgeanpassungen waren vorzunehmen.

Mit Errichtung der Staatlichen Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach wurde der Nachfrage nach dieser Schulart in Oberfranken entsprochen. Redaktionelle Folgeanpassung war vorzunehmen.

Es besteht keine organisatorische Verbindung mit den Staatlichen Berufsfachschulen in Kempten. Daher waren diese Schulen bei der organisatorischen Verbindung zu streichen.

Zu § 1 Nr. 3 b):

Die Staatlichen Berufsfachschulen für technische Assistenten für Informatik Landshut, Ansbach und Haßfurt wurden entfristet; die befristet errichteten Staatlichen Berufsfachschulen für kaufmännische Assistenten Wiesau und Dinkelsbühl sowie die Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen laufen zum 31.07.2015 aus. Redaktionelle Folgeanpassungen waren vorzunehmen.

Zu § 1 Nr. 4 a) aa):

Redaktionelle Anpassung. Die Staatliche Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen ist mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen verbunden.

Zu § 1 Nr. 4 a) bb):

Redaktionelle Anpassung. Die Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen ist mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt verbunden.

Zu § 1 Nr. 4 b):

Die Staatliche Wirtschaftsschule Lindau wurde zum 31.07.2014 aufgelöst. Redaktionelle Folgeanpassung war vorzunehmen.

Zu § 1 Nr. 5:

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 1 Nr. 6 a):

Mit Errichtung der Staatlichen Fachoberschule Starnberg wird der Nachfrage nach dieser Schulart in Oberbayern entsprochen.

Zu § 1 Nr. 6 b):

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu § 1 Nr. 7:

Mit Errichtung der Staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik Kaufbeuren wird der Nachfrage nach dieser Schulart in Schwaben entsprochen. In der Fußnote wurde die organisatorische Verbindung mit der Staatlichen Berufsschule Kaufbeuren festgelegt.

Zu § 1 Nr. 8 a):

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 1 Nr. 8 b):

Die organisatorische Verbindung der neu errichteten Staatlichen Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Kronach wird festgelegt.

Zu § 2:

Satz 2 regelt das Inkrafttreten bezüglich der Staatlichen Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Kronach bzw. der Staatlichen Wirtschaftsschule Lindau, die bereits zum 01.08.2014 gegründet bzw. zum 31.07.2014 aufgelöst wurden.

Die rückwirkende Änderung der Schulerrichtungsverordnung durch § 2 Satz 2 ist verfassungsrechtlich unbedenklich, denn das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen erfasst nur belastende Rückwirkungen. Die Schulerrichtungsverordnung enthält aber keine belastenden Bestimmungen, da sie von vorneherein kein subjektiven öffentlichen Rechte gewährt, noch subjektive Rechte einschränkt. Die Schulerrichtungsverordnung dient allein der rechtsförmlichen Errichtung und

Auflösung staatlicher Schulen und staatlicher beruflicher Schulzentren, welche ihrerseits nicht die rechtliche Stellung von Lehrkräften, Schulleitern, Verwaltungsangestellten, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern berühren.